

**RS OGH 1998/3/25 3Ob27/98m,
8ObA238/98b, 4Ob224/06d,
4Ob16/08v, 3Ob121/08b**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.03.1998

Norm

EO §65 E

EO §355

B-VG Art7

EGV Maastricht Art30

EG Amsterdam Art28

UWG §9a Abs1 Z1

Rechtssatz

Infolge des Erkenntnisses des Europäischen Gerichtshofes vom 26. Juni 1997, Rs C - 368/95 (veröffentlicht in WBI 1997, 333) wurde § 9a Abs 1 Z 1 UWG nicht schlechthin unanwendbar. Die nunmehr gebotene einschränkende Auslegung der Bestimmung des § 9a Abs 1 Z 1 UWG ist aber im Titelverfahren wahrzunehmen. Im Rekurs gegen eine Exekutionsbewilligung nach § 355 EO auf Grund einer einstweiligen Verfügung kann daher eine Inländerdiskriminierung nicht erfolgreich geltend gemacht werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 27/98m

Entscheidungstext OGH 25.03.1998 3 Ob 27/98m

- 8 ObA 238/98b

Entscheidungstext OGH 12.11.1998 8 ObA 238/98b

Vgl auch; Beisatz: Hier: Eine enge Auslegung des in § 1 Öffnungszeitengesetz gebrauchten Begriffes "für den Kleinverkauf von Waren bestimmte Betriebseinrichtungen" ist geboten, um eine sich ansonsten für den Versandhandel ergebende Inländerdiskriminierung zu vermeiden. Dies gebietet eine nach dem Wortsinn noch mögliche verfassungskonforme Auslegung. (T1) Veröff: SZ 71/192

- 4 Ob 224/06d

Entscheidungstext OGH 21.11.2006 4 Ob 224/06d

Auch; Beisatz: Die in der Zulassungsbeschwerde angesprochene Frage einer möglichen gleichheitswidrigen Inländerdiskriminierung auch bei reinen Inlandssachverhalten ist im Anlassfall nicht entscheidungserheblich, weil das Unterlassungsgebot die gemeinschaftsrechtlich zulässigen Grenzen des österreichischen Gewinnspielverbots nicht überschreitet. (T2)

- 4 Ob 16/08v

Entscheidungstext OGH 11.03.2008 4 Ob 16/08v

Auch; Beisatz: Zur Vermeidung einer Inländerdiskriminierung ist auch bei einem reinen Binnensachverhalt die Anwendung des § 9a UWG nur dann gerechtfertigt, wenn die vom Europäischen Gerichtshof aufgestellten Bedingungen für die gemeinschaftsrechtliche Rechtfertigung des Zugabeverbotes erfüllt sind. (T3)

- 3 Ob 121/08b

Entscheidungstext OGH 03.09.2008 3 Ob 121/08b

Vgl; Beisatz: Der Entscheidung 3 Ob 27/98m ist nicht zu entnehmen, dass die Prüfung der vom EuGH aufgestellten Kriterien im Impugnationsprozess nachgeholt werden könnte. (T4)

Schlagworte

Laura

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109674

Zuletzt aktualisiert am

17.11.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at